

192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX , mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geän- dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 1975/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440.“

2. Dem § 1 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner sind jene außerordentliche Schüler ordentlichen Schülern gleichgestellt, die alle Pflichtgegenstände besuchen, ausgenommen jene, deren Besuch infolge einer Behinderung ausgeschlossen ist, sofern die besuchten Pflichtgegenstände beurteilt werden und das Ausmaß dieser Pflichtgegenstände die in Abs. 4 vorletzter Satz angeführte Mindestzahl an Wochen- bzw. Unterrichtsstunden erreicht.“

3. Im § 2 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen und ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Blinde und gehörlose Schüler und Schüler, die hochgradig seh- bzw. hörbehindert sind, sodaß ihre Behinderung bezüglich der schulischen Leistungsfähigkeit den Auswirkungen der Blindheit bzw. Gehörlosigkeit nahekommt, haben den günstigen Schulerfolg nicht nachzuweisen, sofern sie keine einschlägige Sonderform besuchen.“

4. § 3 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;“.

5. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.“

6. Im § 4 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„§ 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist dabei sinngemäß anzuwenden.“

7. § 5 Z 2 hat zu lauten:

„2. Die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23 b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.“

8. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Berechnung der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 10 700 S auszugehen.“

9. § 10 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten

Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 5 500 S.

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 900 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 900 S.“

10. Im § 10 sind die bisherigen Abs. 4 bis 6 als Abs. 5 bis 7 zu bezeichnen und ist folgender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 bis 3 ist auf Antrag in Teilbeträgen zu gewähren, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht.“

11. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 12 600 S auszugehen.“

12. § 12 hat zu lauten:

„Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge

§ 12. (1) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen oder vermindern sich nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8; steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte der sich aus den Abs. 2 bis 8 ergebenden Beträge.

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 9 000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 11 300 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 3 000 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinn der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete

Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 8 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit „ausgezeichnet“ zu bewerten sind.

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;
2. die 13 000 S übersteigende Hälfte
 - a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenspende) des Schülers und/oder
 - b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976);
3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten 45 000 S	0 vH
für die weiteren 45 000 S	20 vH
für die weiteren 28 000 S	25 vH
für die weiteren 28 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge	45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 14) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6

und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuß auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 22 500 S;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 11 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere 11 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;
3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 17 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 15 500 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 500 S übersteigt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Durch die Gewährung der Schul- und Heimbeihilfe auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes wird bedürftigen Schülern der Besuch weiterführender Schulen ermöglicht oder erleichtert. Entsprechend der Geldwert- und Einkommensentwicklung erfolgten jeweils Anpassungen der Bedürftigkeitsgrenzen und Beihilfenhöhen. Die letzte Anpassung erfolgte durch die 5. Novelle des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 115/1982, die mit 1. September 1982 in Kraft getreten ist. Im Hinblick auf die seither eingetretene Geldwert- und Einkommensentwicklung wäre mit 1. September 1984 eine weitere Anpassung vorzunehmen.
- b) Schüler, die blind oder gehörlos sind, jedoch infolge ihrer Behinderung als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden bzw. die infolge ihrer Behinderung den günstigen Schulerfolg nicht erreichen, waren bislang vom Bezug von Schul- und Heimbeihilfe ausgeschlossen.

Ziel und Problemlösung:

- a) Die Bemessungsgrundlagen, die Absatzbeträge und die Beihilfengrundbeträge werden um rund 13% angehoben.
- b) Einbeziehung von Schülern bestimmter Behinderungsart in das Schülerbeihilfengesetz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die in der Neufassung vorgeschlagenen Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes werden voraussichtlich Mehraufwendungen des Bundes von rund 64 Millionen Schilling notwendig machen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Schülerbeihilfengesetz bewährte sich seit seinem Inkrafttreten als ein außerordentlich wichtiges Instrument zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit auf bildungspolitischem Gebiet. Diese Rechtsmaterie wurde bisher fünfmal novelliert. Das zeigt das ständige Bemühen, das Gesetz den geänderten Lebens- und Lernbedingungen anzupassen und damit eine gerechte Vergabe der Schul- und Heimbeihilfe zu erreichen. Auch diese Novelle hat die Verbesserung der Vergabe der Beihilfen zum Ziel.

Im Jahre 1983 wurde dieses Bundesgesetz als „Schülerbeihilfengesetz 1983“ wiederverlautbart (BGBl. Nr. 455).

II. Besonderer Teil

Zu Z 1, 4 bis 6:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983 enthält bei der Zitierung mancher Bundesgesetze die überflüssige Beifügung „in der geltenden Fassung“. Einer Anregung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst entsprechend wäre diese zu streichen.

Zu Z 2:

Durch die letzte Novelle des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 115/1982, wurden bestimmte Kategorien außerordentlicher Schüler in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Nunmehr erhält eine weitere Gruppe außerordentlicher Schüler grundsätzlich den Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe, indem sie ordentlichen Schülern gleichgestellt wurden. Es handelt sich dabei um Schüler, die wegen einer Behinderung nicht alle Pflichtgegenstände besuchen können und daher als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind. Die vom Schüler besuchten Pflichtgegenstände müssen allerdings in der Schulbesuchsbestätigung beurteilt werden und in ihrer Gesamtheit das im § 1 Abs. 4 vorletzter Satz vorgesehene Mindestausmaß an Unterricht erreichen.

Zu Z 3:

Der günstige Schulerfolg als eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Schul- und

Heimbeihilfe kann von Blinden oder Gehörlosen, die eine sogenannte „Normalschule“ besuchen, ihrer Behinderung wegen oftmals nicht erreicht werden, auch wenn diese Schüler — verglichen mit ihren gesunden Mitschülern — einen verhältnismäßig hohen Lern- und Arbeitseinsatz aufbringen. Bei diesen Schülern soll daher das Kriterium des günstigen Schulerfolges außer Betracht bleiben. Bei anderen körperlichen Behinderungen als der des Entfalles eines Sinnesorganes kann durch den Entfall von Pflichtgegenständen oder die besondere Berücksichtigung bei der Leistungsbeurteilung eine Benachteiligung weitgehend ausgeschlossen werden.

Zu Z 7:

Die nunmehr neu vorgesehene Hinzurechnung der Steuerabsetzbeträge — § 18 Abs. 1 Z 8, § 23 b und § 27 Abs. 6 EStG 1972 — soll die zur Beurteilung sozialer Bedürftigkeit irrelevanten Begünstigungen nach dem Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, ausgleichen.

Zu Z 8, 9 und 11:

Durch die Erhöhung des Grundbetrages der Schulbeihilfe, der Beträge für die besondere Schulbeihilfe und des Grundbetrages der Heimbeihilfe sollen die Beihilfen der Geldwertentwicklung angepaßt werden.

Zu Z 10:

Im Schulversuch „Aufbaulehrgang“ (Art. II § 5 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975) wird der mündliche Teil der Reifeprüfung in zwei Teilen (jeweils am Ende des vorletzten und letzten Semesters) abgelegt. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme hinsichtlich der Zuerkennung der besonderen Schulbeihilfe sollen durch den neuen Abs. 4 gelöst werden.

Da eine derart „geteilte Reifeprüfung“ auch in anderen Schularten für Berufstätige erprobt werden könnte, wurde diese Bestimmung allgemein formuliert. Bemerkenswert wird, daß es sich um die eigentliche Reifeprüfung handeln muß. Diese Bestimmung gilt

daher nicht für die Vorprüfung zu einer Reifeprüfung im Sinne des § 36 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu Z 12:

Die Neufassung des § 12 betrifft insbesondere die Erhöhung der Bemessungsgrundlage sowie der Absatzbeträge um rund 13 vH.

III. Kostenberechnung

Die im Novellierungsvorschlag vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen entsprechend der Geldwert- und Einkommensentwicklung erfordern einen Mehraufwand von rund 64 Millionen Schilling.

Die Berechnung des Mehraufwandes ergibt sich aus den Beilagen 1 und 2 zur Kostenberechnung, die den Aufwand des Jahres 1982/83 (ohne Berücksichtigung des Ergebnisses von Berufungsverfahren) einerseits (Anlage 1) sowie die auf Grund der Daten des Schuljahres 1982/83 berechneten Auswirkungen des Entwurfes unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung (Anlage 2) ausweisen. Die Gegenüberstellung dieser Berechnungen im Bereich der Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst ergibt einen Mehraufwand von rund 61,6 Millionen Schilling. Dazu kommt ein Mehraufwand für die besondere Schulbeihilfe (§ 10) von rund 1,6 Millionen Schilling sowie ein vergleichsweise geringfügiger Mehraufwand im Vollzugsbereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, wodurch sich ein errechneter Mehraufwand von rund 64 Millionen Schilling ergibt.

192 der Beilagen

7

Anlage 1 zur Kostenberechnung**Beihilfen und Beihilfenbezieher**

(ohne besondere Schulbeihilfe)

Daten des Schuljahres 1982/83 (bisheriger Gesetzestext)

Einkommen	Schulbeihilfe		Heimbeihilfe		Schul- u. Heimb.		Beih. insgesamt	
	Bez.	Beträge	Bez.	Beträge	Bez.	Beträge	Bez.	Beträge
U	1 086	9 946 800	524	5 941 200	704	13 511 200	2 314	29 399 200
V, M, S/Wohn.	21 177	153 522 500	8 696	83 815 600	12 959	215 231 300	42 832	452 569 400
davon mit								
0 Absatzb.	2 443	17 499 300	692	6 261 800	1 043	17 074 200	4 178	40 835 300
1 Absatzb.	4 014	25 887 700	1 411	12 176 900	2 324	35 566 600	7 749	73 631 200
2 Absatzb.	6 167	41 289 900	2 279	20 568 700	3 477	54 317 700	11 923	116 176 300
3, > 3 Abs.	8 553	68 845 600	4 314	44 808 200	6 115	108 272 800	18 982	221 926 600
S	530	5 600 700	116	1 264 600	457	11 182 100	1 103	18 047 400
V + M, keine W.	116	785 800	28	223 000	56	827 800	200	1 836 600
V + M + S, k. W.	1	8 300	0	0	1	18 600	2	26 900
E	41	373 200	6	68 500	5	130 200	52	571 900
S + E	50	455 900	0	0	5	92 000	55	547 900
Insgesamt	23 001	170 693 200	9 370	91 312 900	14 187	240 993 200	46 558	502 999 300

Erklärung Einkommensgruppen:

U: Unterhalt und kein Einkommen

V, M, S/Wohn.: Vater und/oder Mutter und/oder Schüler in Wohngemeinschaft

S: nur Schüler

V + M, keine W.: Vater und Mutter in keiner Wohngemeinschaft

V + M + S, k. W.: Vater und Mutter und Schüler in keiner Wohngemeinschaft

E: nur Ehegatte

S + E: Schüler und Ehegatte

Erklärung Beihilfe:

Schulbeihilfe: nur Schulbeihilfe

Heimbeihilfe: nur Heimbeihilfe

Schul- u. Heimb.: Schul- und Heimbeihilfe

Beih. insgesamt: Summe sämtlicher Beihilfen

Bez.: Anzahl Bezieher Beihilfen

Anlage 2 zur Kostenberechnung**Beihilfen und Beihilfenbezieher**

(ohne besondere Schulbeihilfe)

Daten des Schuljahres 1982/83, jedoch unter Berücksichtigung des Entwurfes und der Einkommensentwicklung

Einkommen	Schulbeihilfe		Heimbeihilfe		Schul- u. Heimb.		Beih. insgesamt	
	Bez.	Beträge	Bez.	Beträge	Bez.	Beträge	Bez.	Beträge
U	1 089	11 334 500	524	6 704 200	704	15 274 500	2 317	33 313 200
V, M, S/Wohn.	21 205	172 312 500	8 693	93 965 100	12 950	241 416 900	42 848	507 694 500
davon mit								
0 Absatzb.	2 471	19 828 000	694	7 061 300	1 048	19 256 700	4 213	46 146 900
1 Absatzb.	4 037	29 296 400	1 412	13 676 700	2 329	40 011 800	7 778	82 984 900
2 Absatzb.	6 161	46 173 600	2 278	23 022 200	3 472	60 807 600	11 911	130 003 400
3, > 3 Abs.	8 536	77 013 600	4 309	50 204 900	6 101	121 340 800	18 946	248 559 300
S	530	6 274 100	116	1 417 400	457	12 543 600	1 103	20 235 100
V + M, keine W.	116	877 500	28	248 800	56	925 600	200	2 051 900
V + M + S, k. W.	1	9 200	0	0	1	20 900	2	30 100
E	41	415 600	6	76 500	5	145 900	52	638 000
S + E	49	506 800	0	0	5	102 300	54	609 100
Insgesamt	23 031	191 730 200	9 367	102 412 000	14 178	270 429 700	46 576	564 571 900

Erklärung Einkommensgruppen:

- U: Unterhalt und/oder kein Einkommen
V, M, S/Wohn.: Vater und/oder Mutter und/oder Schüler in Wohngemeinschaft
S: nur Schüler
V + M, keine W.: Vater und Mutter in keiner Wohngemeinschaft
V + M + S, k. W.: Vater und Mutter und Schüler in keiner Wohngemeinschaft
E: nur Ehegatte
S + E: Schüler und Ehegatte

Erklärung Beihilfe:

- Schulbeihilfe: nur Schulbeihilfe
Heimbeihilfe: nur Heimbeihilfe
Schul- u. Heimb.: Schul- und Heimbeihilfe
Beih. insgesamt: Summe sämtlicher Beihilfen
Bez.: Anzahl Bezieher Beihilfen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel II

Anspruchsberechtigte und Arten der Beihilfen

§ 1. (1)

(2)

(3)

(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, in der geltenden Fassung geregelte Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440.

(5)

(6) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt.

Voraussetzungen

§ 2. (1)

(2)

Fassung des Novellenentwurfes

Anspruchsberechtigte und Arten der Beihilfen

§ 1. (1)

(2)

(3)

(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelte Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440.

(5)

(6) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt. Ferner sind jene außerordentliche Schüler ordentlichen Schülern gleichgestellt, die alle Pflichtgegenstände besuchen, ausgenommen jene, deren Besuch infolge einer Behinderung ausgeschlossen ist, sofern die besuchten Pflichtgegenstände beurteilt werden und das Ausmaß dieser Pflichtgegenstände die in Abs. 4 vorletzter Satz angeführte Mindestzahl an Wochen- bzw. Unterrichtsstunden erreicht.

Voraussetzungen

§ 2. (1)

(2)

(3) Blinde und gehörlose Schüler und Schüler, die hochgradig seh- bzw. hörbehindert sind, sodaß ihre Behinderung bezüglich der schulischen Leistungsfä-

Geltende Fassung

- (3)
 (4)

Beurteilung der Bedürftigkeit

- § 3. (1)
 (2)
 1.
 2.
 3. deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;

Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären (BGBl. Nr. 115/1982, Art. I Z 4).

- (3)
 (4)
 (5)

Einkommen

- § 4. (1)
 (2)
 (3) § 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung ist dabei sinngemäß anzuwenden.
 (4)
 (5)

Fassung des Novellenentwurfes

higkeit den Auswirkungen der Blindheit bzw. Gehörlosigkeit nahekommt, haben den günstigen Schulerfolg nicht nachzuweisen, sofern sie keine einschlägige Sonderform besuchen.

- (4)
 (5)

Beurteilung der Bedürftigkeit

- § 3. (1)
 (2)
 1.
 2.
 3. deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;

Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären (BGBl. Nr. 115/1982, Art. I Z 4).

- (3)
 (4)
 (5)

Einkommen

- § 4. (1)
 (2)
 (3) § 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist dabei sinngemäß anzuwenden.
 (4)
 (5)

Geltende Fassung

Hinzurechnungen

§ 5.

1.

2. Die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4 und 5, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Schulbeihilfe

§ 9. (1) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 9 500 S auszugehen.

(2)

(3)

(4)

(5)

Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium.

§ 10. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von dem im § 2 festgesetzten Voraussetzungen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 4 900 S.

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 600 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 800 S.

(3)

Fassung des Novellenentwurfes

Hinzurechnungen

§ 5.

1.

2. Die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23 b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Schulbeihilfe

§ 9. (1) Bei der Berechnung der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 10 700 S auszugehen.

(2)

(3)

(4)

(5)

Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium.

§ 10. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 5 500 S.

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 900 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 900 S.

(3)

(4) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 bis 3 ist auf Antrag in Teilbeträgen zu gewähren, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht.

Geltende Fassung

(4)

(5)

(6)

Heimbeihilfe

§ 11. (1)

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11 200 S auszugehen.

(3) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 12.

Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge

§ 12. (1) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen oder vermindern sich nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8; steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte der sich aus den Abs. 2 bis 8 ergebenden Beträge.

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 8 000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 10 000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 2 800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymna-

Fassung des Novellene Entwurfes

(5)

(6)

(7)

Heimbeihilfe

§ 11. (1)

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 12 600 S auszugehen.

(3) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 12.

Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge

§ 12. (1) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen oder vermindern sich nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8; steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte der sich aus den Abs. 2 bis 8 ergebenden Beträge.

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 9 000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 11 300 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 3 000 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinn der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymna-

Geltende Fassung

sium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 8 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit „ausgezeichnet“ zu bewerten sind.

- (5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um
1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;
 2. die 12 000 S übersteigende Hälfte
 - a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
 - b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976, in der geltenden Fassung);
 3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten 40 000 S	0 vH
für die weiteren 40 000 S	20 vH
für die weiteren 25 000 S	25 vH
für die weiteren 25 000 S	35 vH
für die weiteren 25 000 S	45 vH
für die weiteren Beträge	55 vH

der Bemessungsgrundlage. Verlust gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteils vermindern das Einkommen des anderen Elternteils nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

Fassung des Novellenentwurfes

sium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 8 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit „ausgezeichnet“ zu bewerten sind.

- (5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um
1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;
 2. die 13 000 S übersteigende Hälfte
 - a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
 - b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976);
 3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten 45 000 S	0 vH
für die weiteren 45 000 S	20 vH
für die weiteren 28 000 S	25 vH
für die weiteren 28 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge	45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteils vermindern das Einkommen des anderen Elternteils nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

Geltende Fassung

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 14) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuß auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 36 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 20 000 S;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 10 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, erfüllen, sowie um weitere 10 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen;
3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 15 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 14 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

Fassung des Novellenentwurfes

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 14) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag die Berücksichtigung gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuß auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 22 500 S;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 11 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere 11 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;
3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 17 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 15 500 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

Geltende Fassung

(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 8 000 S, bei Bezug nur der Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 000 S übersteigt.

Fassung des Novellentwurfes

(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S, bei Bezug nur der Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 500 S übersteigt.